

Handhabung von Grenzabständen in Kleingärten

1. Bei allen Gerätehäusern und Anbauten, die vom jetzigen Pächter rechtswidrig (hier mit Unterschreitung der heute geforderten Mindestmaße für Grenzabstände (freistehende Gerätehäuser 0,50m zur Gartengrenze; Anbauten an die Laube 1,50m zur Gartengrenze aber 3,00m zu Fremdgrundstücken)) erstellt wurden, ist ein entsprechender Rückbau einzufordern und durchzusetzen.
2. Bei allen Gerätehäusern und Anbauten, die vom Vorpächter mit Unterschreitung der heute geforderten Mindestmaße für Grenzabstände (s.o.) erstellt wurden und die der jetzige Pächter von seinem Vorgänger so ohne Auflagen übernommen hat, wird Bestandsschutz gewährt, sofern die Baulichkeiten die Bestimmungen des BKleingG sowie die sonstigen Bestimmungen der Gartenordnung einhalten und die Dachentwässerung eindeutig auf eigenem Grundstück erfolgt.
3. Bei allen Lauben, die vor 2013 (Neuaufgabe der Gartenordnung mit erstmaliger Aufnahme der Mindestabstände) mit Unterschreitung der heute geforderten Mindestmaße für Grenzabstände erstellt wurden, wird Bestandsschutz gewährt, sofern die Bestimmungen des BKleingG (§§ 3 u. 18) sowie die sonstigen Bestimmungen der Gartenordnung eingehalten werden und die Dachentwässerung eindeutig auf eigenem Grundstück erfolgt.
4. Bei allen Lauben die nach 2013 rechtswidrig erstellt wurden (hier mit Unterschreitung der heute geforderten Mindestmaße für Grenzabstände (1,50m zur Gartengrenze aber 3,00m zu Fremdgrundstücken)), ist ein entsprechender Rückbau einzufordern und durchzusetzen.
5. Bei evtl. erteilter Ausnahme als Sondererlaubnis durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen besteht Bestandsschutz. Dies ist vom Pächter gegenüber dem Kreisverband nachzuweisen. Im Zweifel ist eine Entscheidung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen einzuholen.
6. Die Verpflichtung für den Rückbau rechtswidriger Baulichkeiten liegt grundsätzlich beim Verursacher. Ist dieser nicht mehr haftbar zu machen, ist die Verantwortlichkeit zum Rückbau im Einzelfall zu klären.

Köln, den 14.02.2018
Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
im Auftrag


Manfred Kaune (Amtsleiter)

Köln, den 07.02.2018
Kreisverband Kölner
Gartenfreunde e.V.


Armin Wirth (Vorsitzender)
Joachim Riedel (stellv. Vors.)